



Beitragsordnung des Vereins „Wald- und Naturkinder e.V.“

Stand: August 2019

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 3a Nr. 4 der Satzung des Vereins Wald- und Naturkinder e.V.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Bestandteil der finanziellen Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 09.03.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 10.03.2017 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.
4. Für Betreuungsverträge im Waldkindergarten und/oder den Walderlebnisgruppen wird diese Beitragsordnung in der aktuellen Fassung Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

S 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge und die Rahmenbedingungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Beitragsordnung.
3. Für sonstige Fälle kann der Vorstand im Einzelfall Unkostenbeiträge und Nutzungsentgelte festsetzen, welche den Betroffenen vorab mitgeteilt werden.
4. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins per SEPA-Lastschriftverfahren zu bezahlen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben, die Höhe ergibt sich aus den Anlagen. Kosten, die aufgrund nicht aktualisierter Bankdaten oder falscher Angaben entstehen werden dem Zahlungspflichtigen auferlegt. Kosten wegen fehlender Deckung des Kontos mit Rückweisung der Lastschrift durch das kontoführende Kreditinstitut werden dem Zahlungspflichtigen auferlegt.
7. Bei Inkassomaßnahmen oder gerichtlichen Mahnverfahren werden alle entstehenden Kosten dem Zahlungspflichtigen auferlegt.

Anlage A zur Beitragsordnung des Wald-und Naturkinder e.V Mitgliedschaft Wald- und Naturkinder e.V.

1. Zahlungsweise und Fälligkeit

- a. Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- b. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung
- c. Bei Vereinseintritt ist der unabhängig vom Eintrittszeitpunkt volle Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Beiträge

Mitgliedsform	jährliche Beitragshöhe
Ordentliche Mitglieder Einzelmitgliedschaft	20 Euro
Ordentliche Mitglieder Familienmitgliedschaft	20 Euro
Fördermitglieder	mind. 120 Euro

3. Mahngebühren

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung:	1,50 Euro
Erste Mahnung:	3 Euro
Zweite und letzte Mahnung:	5 Euro

4. Kündigungsfrist

Es gilt § 5 Abs. 1 der Satzung.

Anlage B zur Beitragsordnung des Wald-und Naturkinder e.V . Walderlebnisgruppen

1. Zahlungsweise und Fälligkeit

- a. Die festgesetzten Betreuungsentgelte werden monatlich zum 10. des Monats eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- b. Die Entgeltzahlung erfolgt durch SEPA-Basislastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung

2. Beiträge

Walderlebnisgruppe	Betreuungsentgelt
Wurzelzwerge	Pro Semester 100 Euro Oktober bzw. März
Grashüpfer	Monatlich 75 Euro September bis Juli. August beitragsfrei.
Buntspechte	Monatlich 35 Euro September bis Juli. August beitragsfrei

3. Mahngebühren

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung:	1,50 Euro
Erste Mahnung:	3 Euro
Zweite und letzte Mahnung:	5 Euro

4. Kündigungsfrist

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen als ordentliche Kündigung beendet werden.

5. Weitere Regelungen

Die Bestimmungen der Kindergartenordnung des Vereins „Wald- und Naturkinder e.V.“ gelten analog.

Anlage C zur Beitragsordnung des Wald-und Naturkinder e.V Waldkindergarten Fuchsbau

1. Zahlungsweise und Fälligkeit

Die festgesetzten Betreuungsentgelte werden monatlich zum 10. des Monats per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

2. Ausstattungsumlage

Bei Vertragsschluss ist eine einmalige Ausstattungsumlage in Höhe von 50,- Euro pro Familie zum Zweck der Anschaffung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bauwagen und anderem Bestandsinventar zu zahlen. Bei Vertragsrücktritt oder Kündigung kann sie nicht rückerstattet werden und wird als Bearbeitungsgebühr verrechnet.

3. Elternbeiträge

Die Monatsbeiträge sind nach der aktuellen Buchungszeit gestaffelt.

Täglicher Buchungszeitraum	monatlicher Elternbeitrag
08:45 Uhr bis 13:00 Uhr	(100,-* +) 15,- Euro
08:45 Uhr bis 14:00 Uhr oder 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	(100,-* +) 30,- Euro
07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	(100,-* +) 45,- Euro

(* 100,- € werden aktuell vom Bundesland Bayern als Zuschuss gewährt)

4. Mahngebühren

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung:	1,50 Euro
Erste Mahnung:	3 Euro
Zweite und letzte Mahnung:	5 Euro

5. Ausflüge oder sonstige Veranstaltungen

Kostenbeiträge für Ausflüge und sonstige Veranstaltungen werden bei Bedarf gesondert erhoben.

6. Zahlungszeitraum

Der Beitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens in Umlageform und daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Beendigung des Vertrages zu bezahlen.

7. Buchungsänderung

Bei unterjähriger Änderung der Buchungszeit wird eine Umbuchungsgebühr von 10 Euro fällig. Näheres regelt die Kindergartenordnung.

8. Kündigungsfristen

Es gilt die Kindergartenordnung des Vereins „Wald- und Naturkinder e.V.“.

Auszug:

„Die ersten acht Wochen der Vertragsdauer gelten als Probezeit zur Beurteilung des Übergangs des Kindes in den Kindergarten und der Beurteilung der Geeignetheit des pädagogischen Ansatzes für das Kind. Innerhalb der Probezeit kann der Bildungs- und Erziehungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden“

„Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen als ordentliche Kündigung beendet werden“

„Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten zum 30.06 oder 31.07 eines Jahres ist wegen der Gebührenstruktur und Gebührenberechnung ausgeschlossen. Das weitere regelt die Anlage C der Gebührenordnung.“